

Nutzung Solarenergie fördern

Zielsetzung

Der Kanton Bern schafft die raumplanerischen Voraussetzungen für eine wirtschaftliche, die Bevölkerung und die Umwelt schonende Nutzung der Solarenergie.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklung schaffen

E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen	Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern: AGR, AUE	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig bis 2026	Festsetzung
Bund: Bundesamt für Energie BFE Bundesamt für Raumentwicklung ARE	<input type="checkbox"/> Mittelfristig 2027 bis 2030	
Regionen: Alle Regionen	<input type="checkbox"/> Daueraufgabe	
Gemeinden: Standortgemeinden		
Kantone: Betroffene Nachbarkantone		
Federführung: AUE		

Massnahme

Der Kanton legt im Kantonalen Richtplan gemäss Art. 8 Abs. 2, Art. 8b RPG und Art. 10 EnG die für die Nutzung der Solarenergie geeigneten Gebiete fest und berücksichtigt dabei die Interessen des Landschafts- und Biotopschutzes und der Walderhaltung sowie die Interessen der Landwirtschaft, insbesondere des Kulturlandschutzes und des Schutzes der Fruchtflächflächen.

Vorgehen

1. Der Kanton erarbeitet die Grundlagen, welche zur Planung von geeigneten Gebieten zur Nutzung der Solarenergie notwendig sind und stellt diese in zweckmässiger Form zur Verfügung.
2. Der Kanton legt die dazu notwendigen Planungsgrundsätze und Verfahren fest.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Interessen der Stromproduzenten und der Netzbetreiber
- Interessen der Gemeinden resp. Regionen
- Interessen des Bundes und der Nachbarkantone
- Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzinteressen

Grundlagen

- Kantonale Energiestrategie
- Energiestrategie 2050 des Bundes

Hinweise zum Controlling

Geeignete Gebiete und Planungsgrundsätze sind festgelegt und die Verfahren sind geklärt.

Kantonale Planungsgrundsätze

1. Die für die Nutzung der Solarenergie geeigneten Gebiete werden nach folgenden Planungsgrundsätzen festgelegt:
 - a. Es werden die Gebiete mit einem hohen Energiepotenzial ermittelt.
 - b. Prioritär werden bereits von Bauten und Anlagen geprägte Gebiete berücksichtigt.
 - c. Gebiete mit bestehenden Erschliessungen (Stromnetz und Strassennetz) haben Vorrang.
 - d. Unter Einhaltung von Buchstabe a. bis c. haben Gebiete mit einem erhöhten Produktionspotenzial Vorrang.
 - e. Die Interessen des Landschaft- und Biotopschutzes und der Walderhaltung sowie die Interessen der Landwirtschaft, insbesondere des Kulturlandschutzes und des Schutzes der Fruchtfolgeflächen sind zu berücksichtigen.
 - f. Die Beeinträchtigung von Schutzinteressen ist zu vermeiden. Falls Schutzinteressen betroffen sind, ist stets eine Interessenabwägung gemäss Art. 3 RPV vorzunehmen.